

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2bc6468e-774a-340c-83b5-d3c01293ff6c>

Bibliografie

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 119 BBergG - Mitwirkung eines Dritten

¹Hat bei der Entstehung eines Bergschadens eine Ursache mitgewirkt, die die Ersatzpflicht eines Dritten auf Grund eines anderen Gesetzes begründet, haften der Ersatzpflichtige und der Dritte dem Geschädigten gegenüber als Gesamtschuldner. ²Es gelten

1. für den Ausgleich im Verhältnis zwischen dem nach [§ 115](#) Ersatzpflichtigen und dem Dritten [§ 115 Abs. 2 Satz 2](#) und
2. für die Ersatzpflicht gegenüber dem Geschädigten [§ 115 Abs. 3](#)

entsprechend. ³Der Ersatzpflichtige ist jedoch nicht verpflichtet, über die Haftungshöchstbeträge des [§ 117](#) hinaus Ersatz zu leisten.

